NÜRNBERGER VERSICHERUNG

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Februar 2024)

B058_202402

Inhalt

1 Anwendungsbereich

2 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

3 Lieferungs- und Leistungsumfang

4 Ergänzende Regelungen für Lieferung und Leistungen von und im Zusammenhang mit Software, Schulungen

5 Qualität und Dokumentation bei technischen Lieferungen und Leistungen und bei Software

6 Change Requests

7 Termine, Fristen und Verzug

8 Preise und Versand

9 Rechnung und Zahlungsbedingungen

10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt

11 Gefahrübergang und Abnahme

12 Gewährleistung/Haftung

13 Gewerbliche Schutzrechte

14 Nutzungsrechte

15 Freiheit von Rechten Dritter; Open Source Software

16 Change of Control

17 Verfügbarkeit der Hardware- und Softwarewartung

18 Kündigung

19 Vertraulichkeit, Datenschutz und DORA

20 Allgemeine Regeln zur Auftragsdurchführung bei Dienstleistungen

21 Arbeitssicherheit

22 Insolvenz des Auftragnehmers

23 Korruptionsbekämpfung

24 Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse und Sanktionsregeln

25 Soziale Verantwortung

26 Sonstige Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB oder Bedingungen) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der in der Bestellung konkret genannten vertragsschließenden Gesellschaft der NÜRNBERGER Versicherung (nachstehend einheitlich „NÜRNBERGER“ genannt) und deren Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten (nachstehend einheitlich „Auftragnehmer“ genannt). Sie gelten insbesondere für Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienstleistungs- und Mietverträge. Die Bedingungen gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge wie z. B. Change Requests sowie für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen oder Angebote an die NÜRNBERGER, ohne dass die NÜRNBERGER in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen nicht erneut gesondert vereinbart werden. Die AEB gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.

(2) Die vorgenannten Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die NÜRNBERGER ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die NÜRNBERGER auf eine Mitteilung Bezug nimmt, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie von der NÜRNBERGER ausdrücklich in Schrift- oder Textform anerkannt wurden.

2 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

(1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Hauptleistungspflichten umfassen alle Lieferungs- und/oder Leistungsgegenstände, die in der jeweiligen Bestellung inkl. Leistungsbeschreibungen bezeichnet sind, und die, auch wenn sie nicht ausdrücklich beschrieben sind, typischerweise Bestandteil der jeweils beauftragten Hauptleistung sind.

(2) Soweit rechtsgeschäftliche Erklärungen der NÜRNBERGER nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sie sich daran 2 Wochen ab Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer gebunden.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der NÜRNBERGER innerhalb einer genannten Frist, ansonsten unverzüglich eine Auftragsbestätigung zu senden, ansonsten ist die NÜRNBERGER zum Widerruf der Bestellung oder Auftragserteilung berechtigt. In der Auftragsbestätigung sind Abweichungen, z. B. bezüglich Preis- und/oder Menge und/oder Ausführung, etc., deutlich anzuzeigen.

(4) Vertragsschlüsse sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer gegenüber der NÜRNBERGER abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen werden, sind diese nur wirksam, wenn sie in Schrift- oder Textform fixiert werden. Angebote des Auftragnehmers müssen der Anfrage der NÜRNBERGER entsprechen oder ausdrückliche drucktechnisch deutliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Sie sind für die NÜRNBERGER kostenlos.

3 Lieferungs- und Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Pflichten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung zu erbringen. Er trägt Sorge für die vertrags-, termin- und fachgerechte Leistung.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Erstellung einer Lieferungs- und/oder Leistungsbeschreibung in Schrift- oder Textform. Diese enthält eine vollständige präzise Darstellung des Lieferungs- und/oder Leistungsumfangs, etwaig einzuhaltender Termine und konkrete und vollständige Angaben zu etwaigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen der NÜRNBERGER. Für die vertragsgerechte Erfüllung erforderliche Mitwirkungshandlungen hat der Auftragnehmer der NÜRNBERGER rechtzeitig in Schrift- oder Textform mitzuteilen und die Mitwirkungshandlungen müssen der NÜRNBERGER objektiv und wirtschaftlich möglich sowie zumutbar sein. Leistungen des Auftragnehmers und erforderliche Mitwirkungshandlungen der NÜRNBERGER sind in der Beschreibung klar zu trennen.

(3) Als leistungsberechtigt im Sinne dieser Bedingungen gelten, soweit nicht abweichend vereinbart, die vertragsschließende Gesellschaft der NÜRNBERGER und die mit dem Konzern der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG verbundenen Unternehmen im Sinne der § 15 ff AktG.

4 Ergänzende Regelungen für Lieferung und Leistungen von und im Zusammenhang mit Software, Schulungen

(1) Bei Lieferung und/oder Leistung im Zusammenhang mit Individualsoftware liefert der Auftragnehmer die Software zusammen mit der Leistungsbeschreibung und einer vollständigen Dokumentation nach regulatorischen Vorgaben (insbes. VAIT, GoBD), mindestens Anwenderdokumentation, technische Systemdokumentation, Betriebshandbuch, Benutzerberechtigung sowie Angaben zur Archivierung (soweit rechnungslegungsrelevant) auf einem geeigneten Datenträger an. Eine Bereitstellung als Download über einen vor Ein- und Zugriffen Dritter geschützten Bereich kann ausreichen, wenn der Auftragnehmer der NÜRNBERGER den Benutzernahmen sowie das zugehörige Passwort (Zugangsdaten) für einen Login in den geschützten Bereich seines Internetauftrittes mitteilt oder wenn die NÜRNBERGER bestätigt, den vollständigen Lieferungs- und/oder Leistungsumfang über einen hinreichend geschützten Bereich und auf zumutbare, angemessene Weise erhalten zu haben. Soweit als Bestandteil ordnungsgemäßer Leistungserbringung erforderlich, sind in der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers zusätzlich Test- und Abnahmekriterien, eine System- und Umfeldbeschreibung, Leistungsdokumentation sowie präzise und vollständige Angaben zu etwaigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen der NÜRNBERGER aufzunehmen.

(2) Besteht die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung einer Individualsoftware und/oder individuelle Anpassung einer Software für die NÜRNBERGER, umfasst der geschuldete Leistungsumfang, soweit nicht anders vereinbart, auch folgende Bestandteile ohne weitere Vergütung:

a) die Überlassung des/der Objekt- und Quellcodes bezüglich der Individualsoftware mit Anwenderdokumentation, Programmierdokumentation und der für die Bearbeitung der Individualsoftware erforderlichen Entwicklungswerkzeuge auf einem geeigneten Datenträger ohne Zusatzkosten, spätestens mit Abnahme bzw. Freigabe der Leistungen;

b) die ordnungsgemäße Installation, Integration und Konfiguration der geschuldeten Leistung sowie der Ergebnisse von Realizing und Customizing und die betriebsbereite Übergabe und Übereignung an die NÜRNBERGER;

c) die Durchführung erforderlicher Einweisungen und/oder Schulungen der Mitarbeiter der NÜRNBERGER.

(3) Der Auftragnehmer hat die Mitarbeiter der NÜRNBERGER so schulen, dass diese den für ihre Aufgabenstellung notwendigen Wissens- und Fertigkeitsstand für die Bedienung der vertragsgegenständlichen Software haben. Der Auftragnehmer führt die Schulungsmaßnahmen so rechtzeitig durch, dass die Mitarbeiter der NÜRNBERGER bei Bedarf die entsprechenden Aufgaben selbständig erledigen können. Die für eine solche Schulung notwendige Basis-Qualifikation hat der Auftragnehmer rechtzeitig im Angebot mitzuteilen. Alle Schulungen finden, soweit nicht anders vereinbart, in den Räumlichkeiten der NÜRNBERGR statt. Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Schulung an einem anderen Ort oder virtuell oder hybrid durchgeführt wird. Der Auftragnehmer überlässt der NÜRNBERGER insbesondere geeignete Schulungsunterlagen und räumt ihr alle erforderlichen Nutzungsrechte ein, insbesondere das Recht, die Unterlagen vervielfältigen und an die Mitarbeiter der NÜRNBERGER zur weiteren Nutzung herauszugeben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(4) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass in der Software keine Funktionalität enthalten ist, die die Möglichkeit bietet, die IT-Sicherheit der NÜRNBERGER (Sicherheitsfunktionen) abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass mit Hilfe der Software keinem unberechtigten Dritten Zugang zu Systemen und Zugriff auf Daten von der NÜRNBERGER ohne Zustimmung von der NÜRNBERGER oder unter Umgehung vorhandener Sicherheitseinrichtungen ermöglicht wird.

(5) Die Gefahr geht unabhängig von der Lieferart, soweit die NÜRNBERGER nicht selbst den Transport durchführt, mit Übergabe bzw. Installation/Download der Ware an die NÜRNBERGER bei deren Geschäftssitz oder bei vereinbarter Lieferstelle dort über.

5 Qualität und Dokumentation bei technischen Lieferungen und Leistungen und bei Software

(1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten sowie gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle Vorschriften und Richtlinien der NÜRNBERGER. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform durch die NÜRNBERGER.

(2) Der Auftragnehmer ist zur vollständigen Dokumentation aller Leistungen in Schrift- oder Textform (nach aktuellen Standards) verpflichtet. Das Vorliegen einer vollständigen Dokumentation erfordert insbesondere eine ausführliche Verfahrens- und Benutzerdokumentation sowie Handbücher in angemessenem Umfang, abhängig von der Art der Leistung. Die Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Pflege einschließlich der vollständigen Entwicklungsdokumentation, ist Teil der Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass sie die jeweils zuständige Fachabteilung der NÜRNBERGER oder einen fachkundigen Dritten in die Lage versetzt, alle Leistungen innerhalb angemessener Zeit sachlich und inhaltlich nachzuvollziehen. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Vertragsleistung ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher und die Entwicklungsdokumentation müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb sowie die Pflege und Weiterentwicklung der Software ermöglichen.

(3) Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird, hat die Dokumentation in deutscher Sprache zu erfolgen. Besondere Anforderungen an die Dokumentation können gesondert in Schrift- oder Textform vereinbart werden.

(4) Die Übergabe der vollständigen Dokumentation erfolgt spätestens einen Monat vor Abnahme bzw. Freigabe der Leistungen.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, enthält die vereinbarte Vergütung einen angemessenen Anteil für die vom dem Auftragnehmer zu erstellende Dokumentation und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Auftragnehmers, auch wenn diese in der Bestellung nicht im Einzelnen ausgeführt sind.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Dokumentation bei Bedarf zu aktualisieren, insbesondere, wenn Optimierungen der Software zur Verfügung stehen (d. h. jegliche(n) Veränderungen oder Ergänzungen zur Verbesserung der Funktionalität oder Nutzbarkeit, einschließlich neuer Versionen, Releases, Updates, Upgrades und Patches). Bei der Beseitigung eines Mangels, Änderung der Software oder Lieferung neuer Software, wird der Auftragnehmer eine entsprechende Ergänzung/Aktualisierung des Anwenderhandbuchs sowie der Installationsanleitung der Software („Dokumentation") mit einer Erklärung der sich ergebenden Änderungen vornehmen. Die Aktualisierung der Dokumentation erfolgt in Art und Umfang entsprechend den Vorstellungen und Anforderungen der NÜRNBERGER. Der Auftragnehmer leistet unentgeltlichen Ersatz für den Fall, dass die NÜRNBERGER infolge Verlusts, versehentlicher Löschung oder ähnlicher Ereignisse über keine aktuelle Version der vorgenannten Dokumente mehr verfügt.

(7) Der Auftragnehmer hat dauerhaft sicherzustellen, dass die NÜRNBERGER automatisch zum Zwecke des Software Asset Managements die Nutzung der Software ermitteln kann. Dazu liefert der Auftragnehmer der NÜRNBERGER kostenfrei Signaturen, an Hand derer mit marktüblichen Tools und Verfahren die Bestandteile des Produktkataloges identifiziert werden können. Außerdem hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass

a) die im Produktkatalog aufgelisteten Versionen und Varianten (z. B. Editionen) der Software automatisch erkennbar sind,

b) keine vom Auftragnehmer vorgegebenen Tools genutzt werden müssen, sondern die marktüblichen Software Asset Management Tools ausreichen,

c) sofern zur Ermittlung der Nutzung zusätzliche Informationen erforderlich sind, sich diese auf etablierte Informationen z. B. Anzahl CPUs oder Anzahl CPU Kerne, beschränken und

d) die vorgenannten Signaturen so gestaltet werden, dass jede Form der Doppelerfassung (= Anzeige von mehr als einer Lizenz, obwohl nur eine installiert ist) vermieden wird.

6 Change Requests

(1) Bei Lieferungen hat der Auftragnehmer vor der Ausführung einem Änderungsverlangen der NÜRNBERGER hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung nachzukommen, wenn dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Bei Auswirkungen auf Kosten oder Termine treffen die Parteien eine angemessene Regelung.

(2) Bei Leistungen hat die NÜRNBERGER hat das Recht, bis zu Abnahme und jederzeit nach billigem Ermessen aber unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers, Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der NÜRNBERGER Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach Zustimmung durch die NÜRNBERGER in Schrift- oder Textform wird er diese Änderungen durchführen.

(3) Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens der NÜRNBERGER hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung in Schrift- oder Textform, in der die geänderte Vergütung sowie der neue Terminplan festgelegt werden.

(4) Werden durch eine Änderung zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

(5) Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung eines Change Request entstehenden Kosten selbst.

(6) Der Auftragnehmer erkennt an, dass mit der Ausnahme der Personen, die aufgrund gesetzlicher Normen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der NÜRNBERGER berechtigt sind, kein Ansprechpartner auf Seiten der NÜRNBERGER per se zur Vertretung der NÜRNBERGER berechtigt ist. Die Vereinbarung von Änderungen bedarf jeweils der Unterschrift oder Billigung in Textform eines bevollmächtigten Vertreters der NÜRNBERGER.

7 Termine, Fristen und Verzug

(1) Kann der Auftragnehmer vereinbarte Leistungsfristen oder -termine nicht einhalten, hat er das der NÜRNBERGER unverzüglich in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Unabhängig von der Anzeige gerät der Auftragnehmer bei Überschreitung vereinbarter Termine und Ausführungsfristen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Leistungsaufforderung durch die NÜRNBERGER bedarf. Ist ein Termin bzw. eine Frist nicht vereinbart, kommt der Auftragnehmer in Verzug, wenn die NÜRNBERGER ihm eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung bzw. Erfüllung der Verpflichtung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

(2) Ist der Auftragnehmer in Verzug, hat die NÜRNBERGER wahlweise folgende Rechte:

a) Die NÜRNBERGER kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, während der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Verzugsschadensersatzanspruch der NÜRNBERGER angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

b) Die NÜRNBERGER kann eine Nachfrist von 14 Tagen zur Lieferung oder Leistungserbringung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die NÜRNBERGER berechtigt, durch Erklärung in Schrift- oder Textform von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Die NÜRNBERGER ist in diesem Fall berechtigt, den Schadensersatz in pauschalierter Form geltend zu machen.

Der pauschalierte Schadensersatz beträgt in diesem Fall 35 % der Vertragssumme, wobei ein gegebenenfalls bereits geltend gemachter Schadensersatz angerechnet wird. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis eines fehlenden oder eines geringeren Schadens frei. Die NÜRNBERGER behält sich das Recht vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Vorstehende Rechte finden auch Anwendung, wenn der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmereif erbringt.

(3) Bei ausschließlich von der NÜRNBERGER zu vertretenden Verzögerungen kann der Auftragnehmer die Erstattung der durch die Verzögerungen entstandenen und nachgewiesenen Kosten verlangen; ein etwaig entgangener Gewinn ist darin nicht inbegriffen.

(4) Der Auftragnehmer wird die NÜRNBERGER regelmäßig oder auf Anforderung über den jeweils aktuellen Erfüllungsgrad des Auftrags in Schrift- oder Textform informieren. Dabei hat er auch einen Abgleich mit dem vereinbarten Zeitplan vorzunehmen, so dass er etwaige Verzögerungen frühzeitig erkennen und melden kann.

(5) Sieht sich der Auftragnehmer aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen behindert, hat er dies der NÜRNBERGER unverzüglich in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vereinbarte Mitwirkungsleistungen oder Bestellungen durch die NÜRNBERGER nach Auffassung des Auftragnehmers nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Unterlässt der Auftragnehmer die Behinderungsanzeige, hat der Auftragnehmer nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von ihm nicht zu vertretender hindernder Umstände, wenn dem zuständigen Ansprechpartner der NÜRNBERGER offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt war oder der Auftragnehmer das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat. Soweit die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung eine Anpassung von Terminen und Ausführungsfristen erforderlich macht, erfolgt die Berechnung der Verschiebung anhand der Dauer der Behinderung oder Unterbrechung.

(6) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang in den Geschäftsräumen der NÜRNBERGR, Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg an, soweit nicht eine abweichende Empfangsstelle vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung und Montage und sonstigen abnahmefähigen Leistungen kommt es auf deren Abnahme an.

(7) Bei Warenlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die NÜRNBERGER über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts in Schrift- oder Textform zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen des deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen und dem im jeweiligen Ursprungsland geltenden Ausfuhr, Zoll und Außenwirtschaftsrechts.

8 Preise und Versand

(1) Der Auftragnehmer hat die Lieferung und/oder Leistung zu den in der Bestellung genannten Preisen zu liefern, es sei denn, die Preise des Auftragnehmers sind zum Zeitpunkt der Lieferung günstiger als die in der Bestellung genannten Preise.

(2) Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Auftragnehmers, insbesondere Verpackung, Transport, Reisekosten, Spesen und Zuschläge, sofern nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform etwas Anderes vereinbart wird. Für die Durchführung von Schulungen und für Erstellung und Überlassung von Schulungsunterlagen wird, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anders vereinbart, kein zusätzliches Entgelt verrechnet.

(3) Lieferungen erfolgen, sofern sich aus dem Auftrag nichts Anderes ergibt, „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist in der Bestellung nichts vereinbart, erfolgen Lieferungen frei dem Geschäftssitz der NÜRNBERGER, Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg. Ist abweichend davon ein kostenpflichtiger Versand ausdrücklich in Schrift- oder Textform vereinbart, ist zu dem vereinbarten Preis zu versenden, mangels eines vereinbarten Preises jedoch zu den jeweils niedrigsten Kosten.

(4) Soweit der Auftragnehmer eine Vorgabe der NÜRNBERGER (z. B. in Bezug auf die Versand- oder Lieferart) nicht ordnungsgemäß einhält und ihm daraufhin für die nachträgliche Einhaltung dieser Vorgaben Kosten entstehen, hat er diese Kosten insgesamt selbst zu tragen.

(5) Ist für Leistungen abweichend von Abs. 1 kein Preis vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Aufwand zu dem vereinbarten Tagessatz. Vergütet werden ausschließlich die tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungen. Im Übrigen gilt in diesem Falle Folgendes:

a) Zur Erfassung der Leistungen hat der Auftragnehmer die von der NÜRNBERGER bereitgestellten Leistungsnachweise/Leistungsbestätigungen zu verwenden. Die erfassten Aufwände sind dem zuständigen Ansprechpartner der NÜRNBERGER unverzüglich und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Nur von der NÜRNBERGER in Schrift- oder Textform freigegebene Nachweise können zum Gegenstand einer Abrechnung gemacht werden.

b) Einem Tagessatz liegen mindestens 8 Stunden Leistung am Tag pro vom Auftragnehmer eingesetztem Erfüllungsgehilfen zugrunde. Eine über 8 Stunden hinausgehende Leistung pro Erfüllungsgehilfe bleibt ohne Beachtung, selbst wenn dieser Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers an einem Kalendertag aufgrund verschiedener Vereinbarungen für die NÜRNBERGER tätig werden sollte. Eine Leistung von weniger als 8 Stunden pro Tag und eingesetztem Erfüllungsgehilfen führt zu einer anteiligen Kürzung des Tagessatzes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der NÜRNBERGER in Schrift- oder Textform.

c) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellt eine in dem jeweiligen Vertrag dazu vorgesehene Auftragssumme den Maximalbetrag der von der NÜRNBERGER zu zahlenden Vergütung dar. Der Auftragnehmer muss die NÜRNBERGER rechtzeitig darauf hinweisen, wenn die aufwandsbezogene Abrechnung diesen Maximalbetrag voraussichtlich überschreitet. Unterlässt er dies, steht dem Auftragnehmer kein dem Maximalbetrag überschreitender Vergütungsanspruch zu. Entscheidet sich die NÜRNBERGER dafür, die Leistungserbringung über den Maximalbetrag hinaus fortsetzen zu lassen, wird die NÜRNBERGER dem Auftragnehmer eine gesonderte Nachtragsbeauftragung in Schrift- oder Textform erteilen.

(6) Wurde in dem Vertrag die Erstattung von Reisekosten in Bezug auf von der NÜRNBERGER veranlasste Reisen vereinbart oder hat die NÜRNBERGER in Bezug auf solche Reisen der Erstattung im Einzelfall ausdrücklich in Schrift- oder Textform zugestimmt, gilt Folgendes:

a) Zum Nachweis der entstandenen Auslagen sind Originalbelege vorzulegen.

b) Erstattet werden nur Kosten des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels (z. B. Bahnfahrten auf Basis 2. Klasse, Flugreisen auf Basis Economy).

c) Für Fahrten mit dem PKW werden 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer erstattet. Hotelrechnungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet, höchstens jedoch mit 100 EUR brutto pro Nacht. Dies gilt nur, soweit keine Pauschale mit dem Auftragnehmer vereinbart wurde. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt zeitnah mit der nächsten Rechnungsstellung.

(7) Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Zeiten der Leistungserbringung.

9 Rechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die NÜRNBERGER hat jedoch die Möglichkeit einer Zahlung nach 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, es sei denn, es ist eine anderslautende Vereinbarung zwischen der NÜRNBERGER und dem Auftragnehmer getroffen worden. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn die NÜRNBERGER aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Abweichende Angaben in der Rechnung des Auftragnehmers sind unbeachtlich.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung und/oder Leistung vollständig und sach- und rechtsmängelfrei erbracht ist und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung des Auftragnehmers bei der NÜRNBERGER eingegangen ist, jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung und/oder Leistung, wenn eine Abnahme zu erfolgen hat. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Die Rechnung ist ordnungsgemäß, wenn sie auf die vertragsschließende Gesellschaft ausgestellt ist und mindestens Angaben zu Vertragsnummer, soweit bekannt und Bestellnummer enthält. Die Rechnung ist an die jeweils auf der Bestellung aufgeführte Rechnungsadresse der vertragsschließenden Gesellschaft zu adressieren und an folgendes Postfach zu senden: ***zentraler.rechnungseingang@nuernberger.de***. Die Rechnung muss ferner den jeweils gültigen Anforderungen an Rechnungen nach dem Recht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen bzw. Leistungen unterliegen (in Deutschland derzeit § 14 UStG). Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung durch die NÜRNBERGER.

(3) Die NÜRNBERGER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch auf Verzugszinsen bleibt davon unberührt. In jedem Fall, auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, ist eine Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich.

(4) Jede Rechnung des Auftragnehmers hat eine vollständige und nachvollziehbare Aufstellung der erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu enthalten. Bei aufwandsbezogener Vergütung rechnet der Auftragnehmer seine Leistungen monatlich ab. Der Leistungsnachweis in unterzeichneter Form ist beizufügen, die Bestellnummer ist anzugeben.

(5) Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung. Insbesondere bedeuten erfolgte Zahlungen keine Anerkennung der Lieferung und/oder Leistung als vertragsgemäß. Ebenso bleiben Rückforderungsansprüche vorbehalten, dem Auftragnehmer ist der Einwand der Entreicherung (§ 818 BGB) verwehrt. Sonderleistungen werden nur vergütet, wenn diese gesondert in Schrift- oder Textform beauftragt sind.

10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

(2) Eine Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger Zustimmung der NÜRNBERGER in Schriftform zulässig.

(3) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der NÜRNBERGER für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen er sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

11 Gefahrübergang und Abnahme

(1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferung und/oder Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei sonstigen Leistungen mit der Fertigstellung und – wenn eine Abnahme zu erfolgen hat – nach der Abnahme auf die NÜRNBERGER über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe der Ware an die NÜRNBERGER (Bringschuld) bzw. Abnahme der mangelfreien Leistung durch die NÜRNBERGER über.

(2) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen, sowie Name des Empfängers.

(3) Die Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie, insbesondere die Regelung zum Verpackungsgesetz (VerpackG), gilt ergänzend in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Die rechtliche verbindliche Abnahme der nach einem Vertrag zu erbringenden Leistungen, bei denen eine Abnahme zu erfolgen hat, erfolgt im Rahmen einer Gesamtabnahme, in der die Leistungen auf Vertragsgemäßheit, speziell auf Einhaltung vereinbarter Leistungsmerkmale, und ergänzend auf Einhaltung des bewährten Standes der Technik geprüft werden.

(5) Teilabnahmen finden nur statt, wenn die Parteien in einem Vertrag den Gegenstand und die Einzelheiten der Teilabnahme vereinbaren. Die Erklärung einer Teilabnahme stellt lediglich fest, dass die Teilleistung zum Zeitpunkt der Teilabnahme in dem abgenommenen Umfang im Wesentlichen vertragsgemäß war. Die Erklärung der Gesamtabnahme bleibt weiterhin erforderlich.

(6) Die Abnahmeprüfungen beginnen nach der tatsächlichen Bereitstellung der Leistungen, der Dokumentation zur Abnahme und der Mitteilung durch den Auftragnehmer an die NÜRNBERGER, dass die Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme erfolgt ist. Sie beginnen keinesfalls vor dem vereinbarten Termin der Bereitstellung der jeweiligen Leistungen zur Abnahme. Die NÜRNBGERGER wird mit der Prüfung der Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Bereitstellung beginnen. Beim Leistungsgegenstand „Lieferung und/oder Erstellung von Software“ ist maßgebliche Abnahmeprüfung die Funktionsprüfung. Diese Funktionsprüfung ist erst abgeschlossen und der Leistungsgegenstand abnahmefähig, nachdem sich die Leistungen im produktiven Betrieb eine angemessene Zeitspanne von bis zu 30 Tagen ohne abnahmehindernde Mängel bewährt haben.

(7) Ist eine Abnahme oder Funktionsprüfung nicht erfolgreich verlaufen, setzt die NÜRNBERGER dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur erneuten Erbringung der Leistungen. Nach Fristablauf wird die gesamte Leistung erneut der gesamten Abnahmeprüfung unterzogen. Ist auch diese nicht erfolgreich, kann die NÜRNBERGER von dem Vertrag nach ihrer Wahl ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz fordern. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte im Übrigen, einschließlich der Abnahme unter Vorbehalt.

(8) Der Auftragnehmer führt ein Abnahmeprotokoll, welches sämtliche Schritte der Abnahme dokumentiert, und stellt dieses der NÜRNBERGER zur Verfügung. Einwände gegen die inhaltliche oder sachliche Richtigkeit können innerhalb von 4 Wochen durch die NÜRNBERGER geltend gemacht werden.

(9) Eine Abnahmefiktion nach § 640 BGB Abs. 1 Satz 3 ist ausgeschlossen

12 Gewährleistung/Haftung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet Mangelfreiheit des Lieferungsgegenstands. Treten während der Gewährleistungszeit Mängel auf, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl der NÜRNBERGER im Rahmen der Nacherfüllung entweder die Mängel unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die NÜRNBERGER räumt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung ein, soweit dies für die NÜRNBERGER zumutbar ist. Kann der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung nicht vollständig fristgerecht durchführen oder kommt er dem Verlangen nicht unverzüglich nach, so kann die NÜRNBERGER insoweit ohne weitere Fristsetzung nach ihrer Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen 36 Monate Gewähr zu leisten.

(2) Leistet der Auftragnehmer im Falle einer Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Der NÜRNBERGER stehen daraufhin die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

(3) Mit Zugang einer Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gehemmt. Bei Ersatzlieferungen oder sonstiger Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu, es sei denn, der Auftragnehmer hat erkennbar ohne Anerkennung einer Pflicht die Mängelbeseitigung aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen.

(4) Die Untersuchungspflicht der NÜRNBERGER gemäß § 377 des Handelsgesetzbuchs (HGB) beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

(5) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die NÜRNBERGER haftet diesbezüglich nur insoweit, als sie erkannte oder grob fahrlässig nicht erkannte, dass kein Mangel vorlag.

(7) Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte, die einer definierten Qualitätsanforderung entsprechen müssen (z. B. Farbton Marke NÜRNBERGER), vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer die NÜRNBERGER frühzeitig durch Mitteilung in Schrift- oder Textform zu informieren.

(8) Die NÜRNBERGER wird den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung durch den Auftragnehmer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige machen. Bei nicht offensichtlichen und bei verdeckten Mängeln ist die NÜRNBERGER verpflichtet, diese dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung anzuzeigen.

(9) Der Auftragnehmer haftet für Schäden der NÜRNBERGER, die vom Auftragnehmer, seinen Erfüllungsgehilfen oder von Dritten (z. B. Subunternehmern) verschuldet herbeigeführt werden. Werden dadurch Rechte Dritter verletzt, so stellt der Auftragnehmer die NÜRNBERGER von Ansprüchen Dritter rechtsverbindlich frei. Dies gilt nicht für die Haftung bei Datenschutzverstößen. Für die Haftung des Auftragnehmers aufgrund von Datenschutzverstößen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Alle dem Auftragnehmer überlassenen Zeichnungen, Pläne, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der NÜRNBERGER und unterliegen dem Urheberschutz. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und der NÜRNBERGER jederzeit auf Verlangen kostenlos zur freien Verfügung zurückzugeben. Sie dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen des vereinbarten vertraglichen Zwecks genutzt werden. Alle von der NÜRNBERGER dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind von ihm im Rahmen seiner Vertragserfüllung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und dem aktuellen Stand der Technik zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer auf erkannte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Auch die nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen hergestellten Erzeugnisse und im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, dürfen nur mit Zustimmung der NÜRNBERGER in Schrift- oder Textform an Dritte weitergegeben werden. Sie sind vertraulich zu behandeln, für andere unzugänglich aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen an die NÜRNBERGER herauszugeben. In Abstimmung mit der NÜRNBERGER sind die Unterlagen nach Durchführung des Auftrags zu vernichten oder an sie herauszugeben.

(2) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte (einschließlich Urheberrechte) der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen. Der Auftragnehmer ist unabhängig von einem Verschulden verpflichtet, die NÜRNBERGER von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und ihr alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

14 Nutzungsrechte

(1) Beim Auftragsgegenstand der Lieferung einer Software räumt der Auftragnehmer der NÜRNBERGER und den derzeitig oder zukünftig mit ihr verbundenen Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. AktG mit Lieferung ein unwiderrufliches, weltweites, übertragbares, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Recht zur Nutzung, des Vertriebs, der Vermietung und der sonstigen Verwertung der Software ein. Dies beinhaltet auch das Recht, an sonstige Vertragspartner Unterlizenzen zu erteilen. Soweit nicht anders vereinbart ist, ist das Nutzungsrecht nicht auf einzelne User oder Geräte beschränkt.

(2) Das vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die folgenden Rechte:

a) Speichern und Installieren der Software auf IT-Systemen,

b) Vervielfältigung der Software und der zugehörigen Dokumentation für die vertragsgemäße Nutzung,

c) Laden, Ausführen sowie Verarbeiten eigener Datenbestände mit der Software,

d) Einsatz der Software auf jeglicher Hardwareumgebung (insbes. auch nach Hardwaretausch und auf einem Austauschrechner) und in virtuellen Umgebungen,

e) Nutzung der Software auf Produktiv-, Integrations- und Testsystemen,

f) Nutzung der Software auf Backup- und Notfallsystemen (Hot-/Cold stand by),

g) Übersetzung der Software und Dokumentation und Nutzung aller Sprachversionen der Software,

h) Nutzung älterer Versionen der Software bei gleicher Edition im vertragsgegenständlichen Nutzungsumfang („Downgraderecht“) ohne Verpflichtung zur Mitteilung dieser Nutzung gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Hersteller,

i) Nutzung der Software für eine Auftragsdatenverarbeitung zugunsten Dritter,

j) Überlassung der Software an und Nutzung durch Dritte für Zwecke der NÜRNBERGER im Sinne einer verlängerten Werkbank und

k) Nutzung der Software durch Dritte an jedem beliebigen Ort und auf Systemen, die nicht zur NÜRNBERGER gehören, die Nutzung aber dem Zwecke der NÜRNBERGER dient.

(3) Beim Auftragsgegenstand der Erstellung einer Software gehen alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den erbrachten Leistungen und alle anderen schriftlichen, in Textform gefassten, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen eines Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf die NÜRNBERGER über. Die NÜRNBERGER soll in umfassender Weise in die Lage versetzt werden, diese Rechte ausschließlich zu nutzen und zu verwerten. Insbesondere stehen der NÜRNBERGER die Rechte räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von der NÜRNBERGER ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Verlauf der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch in die vorbezeichneten Schutzrechte der NÜRNBERGER nicht eingegriffen wird oder bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt werden. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für die NÜRNBERGER geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden.

15 Freiheit von Rechten Dritter; Open Source Software

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass, soweit die Soft- oder Hardware Produkte oder Komponenten Dritter enthält, er mindestens über diejenigen Rechte verfügt, die für die Rechteübertragung bzw. Rechteeinräumung an die NÜRNBERGER erforderlich sind und dass Dritten an der Soft- oder Hardware keine Schutzrechte zustehen, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Der Auftragnehmer stellt dies, soweit erforderlich, durch entsprechende vertragliche Regelungen mit den Urhebern und Rechteinhabern sicher.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die NÜRNBERGER unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung geltend machen, die die von der NÜRNBERGER verwendete Soft- oder Hardware betrifft.

(3) Der Auftragnehmer stellt die NÜRNBERGER von der Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen bei vertragsgemäßer Nutzung durch die NÜRNBERGER frei. Die NÜRNBERGER informiert den Auftragnehmer unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche und gibt keine Zugeständnisse, Anerkenntnisse oder diesen gleichkommenden Erklärungen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers ab.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche, die Dritte gegen die NÜRNBERGER wegen Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung durch die NÜRNBERGER geltend machen, selbst (soweit rechtlich möglich) und auf eigene Kosten zu führen bzw. die Verhandlungen für und im Namen der NÜRNBERGER zu führen. Lehnt der Auftragnehmer die Übernahme der Prozessführung ab, so führt die NÜRNBERGER den Prozess selbst mit der Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten pflegt.

(5) Der Auftragnehmer hat die Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr bzw. dem Anerkenntnis/der vergleichsweisen Regelung der Ansprüche Dritter zu tragen und der NÜRNBERGER die im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Drittanspruch anfallenden angemessenen Kosten, einschließlich Rechtsverfolgungskosten, zu erstatten. Sonstige gesetzliche und vertragliche Ansprüche der NÜRNBERGER im Zusammenhang mit den Ansprüchen Dritter, insbesondere auf Ersatz weitergehender Schäden, bleiben unberührt. Bei einer Übernahme der Abwehr wird die NÜRNBERGER dafür Sorge tragen, dem Auftragnehmer im Innenverhältnis die Kontrolle über die Abwehr der Ansprüche Dritter zu überlassen und den Auftragnehmer in vernünftigem Rahmen bei der Abwehr dieser Ansprüche Dritter zu unterstützen. Die NÜRNBERGER wird hierzu entsprechende Vollmachten erteilen.

Im Übrigen stellt der Auftragnehmer die NÜRNBERGER auch von allen anderen Ansprüchen, Verlusten, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten frei, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen. Der Auftragnehmer stellt die NÜRNBERGER außerdem von allen Ansprüchen frei, die sich aus rechtskräftigen Urteilen oder aus einem im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vergleich ergeben.

(6) Werden Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und/oder werden die zustehenden Rechte beeinträchtigt oder untersagt, so ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, nach seiner Wahl entweder

a) die Software so abzuändern, dass die tatsächliche oder vermeintliche Verletzung der Schutzrechte des Dritten ausgeschlossen ist, die Software aber gleichwohl den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder

b) die Befugnis zu erwirken, dass die Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für die NÜRNBERGER vertragsgemäß genutzt werden kann.

Erfüllt er diese Verpflichtung nach Ablauf einer Fristsetzung durch die NÜRNBERGER nicht, schuldet er Ersatz der Kosten, die der NÜRNBERGER durch Fremdvergabe entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(7) Die Verwendung von Open Source Software ist ausgeschlossen. Sollte im Einzelfall die Verwendung von Open Source Software vereinbart sein, bedarf diese Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Auftragnehmer darf auch dann keine Open Source Software verwenden, wenn und soweit die Nutzungsbedingungen der Open Source Software ihn dazu verpflichten, die für die NÜRNBERGER unter Verwendung der Open Source Software erstellte oder angepasste Software ganz oder teilweise als Open Source Software zur Verfügung zu stellen. Falls schriftlich vereinbart wird, dass die Software Open Source Software enthalten darf, wird der Auftragnehmer zudem

a) die in der Software enthaltene Open Source gegenüber der NÜRNBERGER vor Vertragsschluss in Schrift- oder Textform auflisten,

b) nach Aufforderung durch die NÜRNBERGER die enthaltene Open Source Software entfernen, falls die vorgesehene Nutzung der Software anderenfalls ausgeschlossen oder beeinträchtigt wäre, und

c) die NÜRNBERGER in die Lage versetzen, alle Verpflichtungen aus dem Einsatz und der Verbreitung der enthaltenen Open Source Software zu erfüllen, insbesondere die Texte der Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software übergeben sowie den Quelltext der enthaltenen Open Source Software zur Verfügung stellen, sofern dieser Quelltext publiziert werden muss.

(8) Außerdem gewährleistet der Auftragnehmer verschuldensunabhängig, dass

a) proprietäre Software der NÜRNBERGER durch die enthaltene Open Source Software nicht beeinträchtigt wird (kein viraler Effekt),

b) die Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software nicht vorgeben oder verlangen, dass die NÜRNBERGER zur Herausgabe von Authentisierungsinformationen, kryptographischen Schlüsseln und/oder Informationen verpflichtet ist.

(9) Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von der NÜRNBERGER übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben der NÜRNBERGER hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

(10) Wenn der Auftragnehmer Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand benutzt, wird er auf Anfrage der NÜRNBERGER diese über die Benutzung informieren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um veröffentlichte, unveröffentlichte, eigene oder lizenzierte Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen handelt.

(11) Der Auftragnehmer wird auf Anfrage der NÜRNBERGER die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand in Schrift- oder Textform mitteilen.

16 Change of Control

(1) Der Auftragnehmer billigt, dass die NÜRNBERGER Unternehmen oder Unternehmensteile, die aus dem Konzernverbund der NÜRNBERGER ausscheiden, das Recht zur weiteren Nutzung der Software einräumen darf. Dies gilt auch gegenüber dem Funktions- oder Rechtsnachfolger dieses Unternehmens oder dieses Unternehmensteils, sofern und soweit diese Nutzungsrechte auch bislang bereits in diesem Unternehmen oder Unternehmensteil ausgeübt wurden.

(2) Der Auftragnehmer wird für aus dem Konzernverbund der NÜRNBERGER ausscheidende Unternehmen oder Unternehmensteile auf Wunsch der NÜRNBERGER Software-Wartungen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Ausscheiden erbringen, soweit diese auch vor dem Ausscheiden bereits erbracht wurde; das Recht zur ordentlichen Kündigung seitens des Auftragnehmers ist insoweit ausgeschlossen. Die Kosten der NÜRNBERGER für die Software-Wartung reduzieren sich entsprechend um den Umfang der Lizenzen, die auf das ausgeschiedene Unternehmen oder den ausgeschiedenen Unternehmensteil übertragen wurden.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der NÜRNBERGER durch Verschmelzungen, Unternehmenszukäufe oder andere gesellschaftsrechtliche Veränderungen auf Seiten des Auftragnehmers keine rechtlichen oder finanziellen Nachteile entstehen und die vereinbarten Konditionen unverändert weiter gelten. Das Recht für die NÜRNBERGER, Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Wartungsverträge aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt davon unberührt.

17 Verfügbarkeit der Hardware- und Softwarewartung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass für mindestens 5 Jahre ab der letzten Lieferung Wartung für die Hardware/Software zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung stehen wird. Indes ist die NÜRNBERGER nicht verpflichtet, einen Softwarewartungsvertrag abzuschließen. Entscheidet sich die NÜRNBERGER Wartungsleistungen in Anspruch zu nehmen, werden die NÜRNBERGER und der Auftragnehmer einen gesonderten Wartungsvertrag abschließen.

(2) In den ersten 12 Monaten nach Gefahrübergang der Software und bei Abschluss eines Wartungsvertrages erbringt der Auftragnehmer die Software-Wartung kostenlos. Im Anschluss daran bemisst sich die Vergütung nach einem marktüblichen prozentualen Satz in Bezug auf den vereinbarten Kaufpreis.

(3) Die Software-Wartung umfasst insbesondere die Beseitigung von Funktionsstörungen, alle Updates und alle neuen Releases der Software sowie der Dokumentation in regelmäßigen Intervallen.

18 Kündigung

(1) Die NÜRNBERGER ist bei Werkleistungen bis zur Vollendung des Werks jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist befugt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung kann sich auch auf einen abtrennbaren Teil des Werkvertrages beschränken. Die Regelungen des § 648 BGB finden Anwendung. Für Dienstleistungen gilt § 620 BGB.

(2) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die NÜRNBERGER insbesondere dann vor, wenn

a) der Auftragnehmer wiederholt mangelhaft leistet, insbesondere wiederholt vereinbarte Termine oder andere verbindliche Abreden nicht einhält,

b) ein Verstoß gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt,

c) der Auftragnehmer die Zusammenarbeit mit einer der Aufsichtsbehörden der NÜRNBERGER verweigert oder

d) ein entsprechendes Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorliegt.

e) bei von außen einwirkenden Umständen bzw. Ereignissen, die von beiden Parteien nicht verschuldet und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Embargos, Epidemien und Streiks.

(3) Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten oder erfolgt die Kündigung nach Abs. 2, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich geschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für die NÜRNBERGER verwertbar sind. Schadensersatzansprüche der NÜRNBERGER bleiben unberührt.

(4) Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt die NÜRNBERGER die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinaus gehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.

(5) Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen auf die NÜNBERGER über.

(6) Wenn eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar ist, so kann der Vertrag gekündigt werden. Gleiches gilt, wenn die Anpassung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Zugang des Anpassungsverlangens erfolgt. Eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse ist einer Vertragspartei in der Regel zumutbar, wenn diese durch die Vereinbarung weiterer Pflichten und Rechte, z. B. Informations-, Berichts-und/oder Kontrollpflichten sowie Zugangsrechte, oder die Erteilung von Richtlinien und Weisungen hinsichtlich der Vertragsdurchführung erfolgen kann.

Ein Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung ist einer Vertragspartei insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn dies für sie erhebliche Nachteile hätte, z. B. die Androhung und Festsetzung von Straf- oder Bußgeldern.

(7) Beide Vertragsparteien sind während der Vertragsdurchführung und auch im Zusammenhang mit einer Vertragsbeendigung jederzeit zur Schadensminderung verpflichtet. Dazu gehört insbesondere, die jeweils andere Partei unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses und mögliche Folgen nach Ziff. 1 zu unterrichten.

19 Vertraulichkeit, Datenschutz und DORA

(1) Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse hat der Auftragnehmer nur im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben zu benutzen. Der Auftragnehmer hat sie Dritten gegenüber geheim zu halten.

(2) Kopien von Aufzeichnungen jeder Art darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NÜRNBERGER anfertigen. Ausschussmaterial ist nachweislich zu vernichten.

(3) Es obliegt der NÜRNBERGER, personenbezogene Daten vor dem Zugriff durch den Auftragnehmer zu sichern. Der Auftragnehmer hat jedoch, in jedem Fall vor Beginn der Mängelbeseitigung, den jeweiligen Systemanwender nach einer durchgeführten Datensicherung und einem Zugriffsschutz auf personenbezogene Daten zu befragen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einzuhalten, dazu gehören auch technischen und organisatorischen Maßnahmen nach der DS-GVO (TOM).

(5) Der Auftragnehmer hat die NÜRNBERGER bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen, bekannt gewordenen informationssicherheitsrelevanten Sachverhalten oder anderen Unregelmäßigkeiten, die die NÜRNBERGER betreffen, unverzüglich und umfassend in Schrift- oder Textform zu informieren.

(6) Der Auftragnehmer ergreift alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz, die zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Nicht benötigtes Datenmaterial entsorgt der Auftragnehmer datenschutzgerecht. Bei Vertragsende wird der Auftragnehmer alle für die NÜRNBERGER erstellten Unterlagen unverzüglich an die NÜRNBERGER herausgeben und alle in Verbindung mit dem Auftrag stehenden Dateien löschen.

(7) Der Auftragnehmer darf die bei der NÜRNBERGER gespeicherten Daten nur gemäß den schriftlichen Weisungen der NÜRNBERGER unter Einhaltung der vertraglich übernommenen Pflichten erheben, verarbeiten und nutzen. Eine Nutzung der IT-Systeme der NÜRNBERGER zu anderen Zwecken als den vertraglich vereinbarten ist untersagt.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche die NÜRNBERGER betreffenden technischen, finanziellen oder sonstigen geschäftlichen Informationen, die ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vor oder während der Vertragsdurchführung bekannt und die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der NÜRNBERGER erkennbar sind, unbefristet streng geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks unerlässlich, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Eine Weitergabe und/oder Verwendung der Informationen ist nur gestattet, wenn die NÜRNBERGER ihr in ihrer konkreten Form vorher schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen und technischen Vorkehrungen sicherzustellen, dass seine Erfüllungsgehilfen und etwaige Subunternehmer den gleichen Geheimhaltungspflichten und Datenschutzpflichten und Pflichten zum Schutz der IT-Sicherheit unterliegen wie er selbst. Der Auftragnehmer hat die Sicherstellung dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(10) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer alle Anforderungen und Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationelle Resilienz des Finanzsektors (DORA) einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Regelungen gemäß Artikel 30 DORA. Sollte im Einzelfall eine konkrete Beauftragung mit IKT-Relevanz erfolgen, wird ein separater Vertrag zwischen den Parteien geschlossen werden.

20 Allgemeine Regeln zur Auftragsdurchführung bei Dienstleistungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die NÜRNBERGER umfassend über seine Tätigkeit zu informieren und ihr jederzeit auf Verlangen über den Stand der Durchführung des Vertrages Auskunft zu erteilen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, die NÜRNBERGER unverzüglich zu informieren, wenn und sobald Umstände eintreten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages gefährden könnten.

(2) Die Einschaltung von Subunternehmer zur Leistungserbringung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NÜRNBERGER unzulässig und berechtigt die NÜRNBERGER, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Sub- oder Folgeunternehmer sind spätestens Vertragsschluss namentlich zu benennen.

(3) Die NÜRNBERGER hat das Recht, zur Aufrechterhaltung ihres hohen Schutzniveaus und zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Verhaltens des Auftragnehmers nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durchzuführen und durchführen zu lassen, insbesondere sicherheits-, revisions- und datenschutzrechtliche Überprüfungen. Der Auftragnehmer ist zu deren Duldung verpflichtet. Die NÜRNBERGER verpflichtet sich, Prüfungsvorgehensweisen und -ergebnisse streng vertraulich zu behandeln. Das Kündigungsrecht der NÜRNBERGER bleibt unberührt.

(4) Der Auftragnehmer unterliegt keinen arbeitsrechtlichen Weisungen der NÜRNBERGER. Die NÜRNBERGER ist jedoch berechtigt, dem Auftragnehmer fachliche Vorgaben entsprechend § 645 BGB zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung zu erteilen.

(5) Der Auftragnehmer setzt zur Auftragserfüllung nur ausreichend qualifizierte und zuverlässige Erfüllungsgehilfen ein. Diese unterliegen keinem Weisungsrecht seitens der NÜRNBERGER. Fachbezogene Anweisungen nach § 645 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Die Parteien tragen wechselseitig Sorge dafür, dass zur Leistungserbringung vom Auftragnehmer eingesetzte Erfüllungsgehilfen nicht im Betrieb der NÜRNBERGER eingegliedert werden. Hinsichtlich des Auftragnehmers bedeutet dies, dass dieser seine Erfüllungsgehilfen entsprechend unterrichtet.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der NÜRNBERGER einen verantwortlichen Ansprechpartner für alle Belange im Zusammenhang mit der Koordination der vertraglich vereinbarten Leistung zu benennen (sog. Brückenkopf). Dieser Brückenkopf ist insbesondere für folgende fachliche Themen zuständig:

- Organisation und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistung
- Kaufmännische Belange
- vertragliche Inhalte
- Priorisierung
- Hindernisse und Eskalation bei Leistungserbringung
- Änderungswünsche und Aktualisierung hinsichtlich der Leistungsbeschreibung
- weitere Planung der Leistungen
- Überprüfung Restobligo
- Klärung von Auftragsverlängerungen
- Austausch zu Maßnahmen zur Qualitätssicherung/-Verbesserung

und zu vergleichbaren Themen.

Der vom Auftragnehmer benannte Brückenkopf ist darüber hinaus nicht unmittelbar mit der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen betraut. Er empfängt insbesondere keine arbeitsrechtlichen Weisungen von der NÜRNBERGER und ist nicht in einen Betrieb der NÜRNBERGER eingegliedert.

21 Arbeitssicherheit

(1) Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften oder Fachverbänden entsprechen. Insbesondere müssen

- die deutschen Unfallverhütungsvorschriften (UVV),
- die UVV der Berufsgenossenschaften sowie
- die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz (inklusive der Arbeitsschutz-Richtlinien der EU sowie der allgemeinen anerkannten sicherheits- und arbeitstechnischen Regeln) beachtet werden.

(2) Soweit Leistungen innerhalb der Räumlichkeiten der NÜRNBERGER erbracht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Durchführung einer gemeinsamen Gefährdungsanalyse mit unseren Fachsicherheitskräften für Arbeitsschutz (FaSi) oder dem eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo).

(3) Der Auftragnehmer bestätigt durch die Auftragsannahme, dass bromierte Flammschutzmittel in Gehäusen o. Ä. nicht verwendet worden sind.

(4) Ergibt sich aufgrund einer nachträglichen sicherheitstechnischen Prüfung, dass die vorgenannten Vorschriften und/oder Regeln nicht eingehalten worden sind, so erfolgen die erforderlichen Nachbesserungen bzw. ein entsprechender Einsatz zu Lasten des Auftragnehmers und für die NÜRNBERGER kostenfrei, auch nach Ablauf der Gewährleistungszeit. Sollte dieses innerhalb einer für die NÜRNBERGER angemessenen Zeit nicht möglich sein, so hat die NÜRNBERGER das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz.

(5) Jeder Lieferung sind die Datensicherheitsblätter unaufgefordert beizufügen.

22 Insolvenz des Auftragnehmers

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so teilt dies der Auftragnehmer der NÜRNBERGER unverzüglich mit. Die NÜRNBERGER ist in den genannten Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

23 Korruptionsbekämpfung

(1) Die Parteien verpflichten sich, bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags keinerlei Handlungen vorzunehmen, zu veranlassen oder zuzulassen, die dazu führen können, dass die Parteien oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften verletzen, die der Bekämpfung der Korruption dienen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung von Vorteilen, einschließlich Beschleunigungszahlungen, an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, deren Angehörige oder diesen nahestehende Personen.

(2) Die Parteien verpflichten sich weiter, Angestellten oder Beauftragten der jeweils anderen Partei keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für diese, die andere Partei oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass die eine Partei, die andere Partei oder einen Dritten bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags in unlauterer Weise bevorzuge. Zugleich verpflichten sich die Parteien, dafür zu sorgen, dass Angestellte oder Beauftragte keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für sich, ihren Arbeit- oder Auftraggeber oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie einen anderen bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags in unlauterer Weise bevorzugen.

(3) Die Parteien haben sich jeweils unverzüglich zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis davon erlangen oder den begründeten Verdacht haben, dass bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen wurde.

24 Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse und Sanktionsregeln

(1) Bei Abschluss eines Dienstvertrages stellt der Auftragnehmer sicher, dass der zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung bei der NÜRNBERGER eingesetzte Erfüllungsgehilfen zuverlässig ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit in diesem Sinne besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten 5 Jahren wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der NÜRNBERGER unaufgefordert unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm eine solche Verurteilung eines seiner zur Vertragserfüllung eingesetzten Erfüllungsgehilfen bekannt wird. Er hat seine Erfüllungsgehilfen zu verpflichten, ihm eine solche Verurteilung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Abschluss eines Dienstvertrages stellt der Auftragnehmer ferner sicher, dass er zur Vertragserfüllung nur solche Erfüllungsgehilfen einsetzt, die in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Ungeordnete Vermögensverhältnisse in diesem Sinne liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Erfüllungsgehilfen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder dieser in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der NÜRNBERGER unaufgefordert unverzüglich anzuzeigen, sofern ihm bekannt wird, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines seiner zur Vertragserfüllung eingesetzten Erfüllungsgehilfen eröffnet wurde oder dieser in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist. Er hat seine Erfüllungsgehilfen zu verpflichten, ihm eine Insolvenzeröffnung und einen Eintrag im Schuldnerverzeichnis unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung bei der NÜRNBERGER eingesetzte Erfüllungsgehilfe nicht in einer sog. Sanktionsliste, z. B. ***https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/*** geführt wird. Es handelt sich dabei um die Listung von Personen, die Gegenstand direkter Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland sind. Wird dem Auftragnehmer bekannt, dass ein bei der NÜRNBERGER eingesetzter Erfüllungsgehilfe gelistet ist, so hat er dies unaufgefordert und unverzüglich der NÜRNBERGER in Schrift- oder Textform anzuzeigen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika (z. B. ***https://sanctionssearch.ofac.treas.gov***), soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Er hat seine Erfüllungsgehilfen zu verpflichten, ihm eine solche Listung unverzüglich anzuzeigen. Setzt der Auftragnehmer einen wie beschrieben gelisteten Erfüllungsgehilfen bei der NÜRNBERGER ein, hat die NÜRNBERGER das Recht, diesem Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers eine weitere Tätigkeit zu verweigern. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass der vertraglich vereinbarte Auftrag gleichwohl ordnungsgemäß ausgeführt wird. Etwaige durch einen Austausch des Erfüllungsgehilfen entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

25 Soziale Verantwortung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. bei der Erbringung seiner Leistungen die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Lieferantenkodex der NÜRNBERGER Versicherung in seiner aktuellen Fassung (abzurufen unter ***www.nuernberger.de/mw***) einzuhalten.

(3) Der Auftragnehmer hat der NÜRNBERGER und ihren beauftragten Personen jederzeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren und Kontrollen zuzulassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung des Lieferantenkodex erforderlich ist.

(4) Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine Subunternehmer bzw. Sublieferanten diese Verpflichtungen ebenfalls erfüllen.

(5) Der Auftragnehmer bestätigt der NÜRNBERGER, dass er seinen Arbeitnehmern aktuell und zukünftig ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zahlt und er, falls er Subunternehmer einsetzen sollte, nur solche einsetzt, die das MiLoG einhalten.

26 Sonstige Bestimmungen

(1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus dem mit der NÜRNBERGER geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der NÜRNBERGER in Schrift- oder Textform. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Gerichtsstand ist Nürnberg, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.